

haben also auch die Lokalschulinspektoren die dienmäßigen Anzeigen über vorkommende irrtbare Schulversäumnisse zu erhalten und durch dieselben sind alsdann die gesetzlichen Strafen festzusetzen, insofern nicht von den Betheiligten auf gerichtliche Untersuchung angetragen wird, in welchem Falle nach der Verordnung vom 6. April 1857 die Untersuchung und Entscheidung der Sache sofort an das Kriminalgericht des Bezirks abzugeben und zu überlassen ist.

Uebrigens wird hierbei mit Höchster landesherrlicher Genehmigung den zur polizeilichen Bestrafung der Schulversäumnisse zuständigen Behörden die Ermächtigung ertheilt, im Einvernehmen mit dem Lokalschulinspektor und in den Fällen, in welchen zum ersten Male wegen Schulversäumniß eines Kindes gegen dessen Eltern oder Pflegeeltern eine Strafe festzusetzen gewesen ist, deren Vollziehung ausnahmsweise auch ohne Berichtserstattung an die Oberbehörde auszuschieben und zu unterlassen, wenn durch anhaltenden Schulbesuch des betheiligten Kindes neuerdings eine genügende Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen wird.

Auch ist den Behörden nachgelassen, wo es bisher üblich, oder den örtlichen Verhältnissen nach thunlich, in den Fällen einer ersten Anzeige statt der Bestrafung der Eltern die Abholung der Kinder zur Schule durch das Polizeipersonal zu verfügen.

Einer weiteren Erläuterung bedürfen die Bestimmungen der älteren Schulgesetze noch insofern, als in denselben regelmäßig hinsichtlich der Zusammensetzung der Schulvorstände auf dem Lande der Amtsschulz oder Amtsrichter als eines der Mitglieder des Schulvorstands genannt ist, was darin seinen Grund hat, daß nach der älteren Einrichtung die Dorfgerichtspersonen meist auch die Gemeindevorgesetzten waren. Da jetzt diese Funktion auf die erwähnten Gemeindevorstände übergegangen ist, so sind statt jener überall in den Landgemeinden die Bürgermeister und deren Stellvertreter zur Mitgliedschaft in dem Schulvorstande berufen und als solche vom Lokalschulinspektor bei den Beratungen über die Schulangelegenheiten zuzuziehen, während die Dorfgerichtspersonen, gleich anderen Gemeindegliedern, nur durch besondere Wahl Schulvorstandsmitglieder werden können.

Wera, den 7. Mai 1859.

Königlich Preussisch-Meißnisches Ministerium.
v. **G e l d e r n.**

Münc.